

## **Hallenordnung der Sporthalle „Ziegeleiweg“ Ziegeleiweg 3, 09306 Rochlitz**

---

Um die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Sporthalle zu gewährleisten, sind nachstehende Punkte von allen Nutzern zu beachten:

1. Die Benutzung der Sporthalle erfolgt nach der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Nutzer (Schule, Verein, Dritte), dem geltenden Belegungsplan bzw. einer einzelfallbezogenen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung Rochlitz, Sachgebiet Liegenschafts-/ Gebäudemanagement. Die ausgewiesenen Nutzungszeiten (zu denen auch die Zeiten für Auf- und Abbau, Umkleiden und Duschen gehören) sind verbindlich.
2. Die Benutzung der Halle ist während dieser Zeiten möglich:
  - montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr
  - samstags von 8.00 bis 19.00 Uhr
  - sonntags, an Feiertagen von 9.00 bis 19.00 UhrÜber den Jahreswechsel und während der Schulferien im Sommer ist die Halle grundsätzlich geschlossen. Nutzungen während dieses Zeitraumes bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung.  
Sonstige Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Die Benutzung der Sporthalle ohne einen verantwortlichen Sportlehrer, Übungs- oder Gruppenleiter ist untersagt.
4. Die Weitergabe des an den Sportlehrer oder Übungsleiter durch die Stadt ausgehändigten Schlüssels ist untersagt.
5. Jeder Nutzer hat sich vor der Nutzung ausreichend über den Brand- und Unfallschutz (Rettungswege, Feuerlöscher, Nottelefon usw.) zu informieren.
6. Jede Benutzung ist in das ausliegende Hallenbuch mit tatsächlicher Beginn- und Endzeit einzutragen. Im Hallenbuch sind außerdem alle festgestellten Mängel der Halle, der Nebenräume oder der Geräte zu vermerken.
7. Im Haus herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot.
8. Getränke, Bekleidung und sonstige Gegenstände sind in den Umkleideräumen zu verwahren.
9. Das Betreten der Sporthalle ist nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit heller abriebfreier Sohle, Gymnastikschuhen oder barfuß gestattet. Der Schuhwechsel hat im Foyer zu erfolgen.
10. Die Verwendung von Wachs als Haftmittel ist untersagt.
11. Die Halle ist grundsätzlich für folgende Sportarten gesperrt:
  - Kraftsport mit Gewichten und Hanteln
  - Kugelstoß und sonstige leichtathletische WurfdisziplinenAusnahmen bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung.

12. Das Ballspielen in Aufenthalts-, Sanitär- und Geräteräumen sowie im Eingangsbereich ist untersagt. Fußballspielen ist nur mit einem Hallenfußball gestattet.
13. Das Sporthalleninventar ist schonend und zweckentsprechend zu nutzen. Die Geräte sind nach der Benutzung an den für sie vorgesehenen Platz in der Halle bzw. in den Geräteraum zurück zu bringen und sachgerecht zu lagern. Der Transport der Geräte in der Halle hat schonend zu erfolgen, damit Beschädigungen des Bodens vermieden werden. Bei aufgetretenen oder festgestellten Mängeln sind die Geräte sichtbar zu kennzeichnen und/ oder außer Betrieb zu setzen. Auf den Vermerk im Hallenbuch nach Punkt 6 ist zwingend zu achten.
14. Während der Nutzungszeit hat der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter sicher zu stellen, dass keine unberechtigten Personen die Halle betreten können (Verschluss der Außentüren – Panikverriegelung vorhanden).
15. Zuschauer dürfen die Halle nicht betreten. Der Aufenthalt für Zuschauer ist nur im Foyer oder der Tribüne nach Reinigung der Schuhe gestattet. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Hallenwart gestattet.
16. Die Halle und die Außenanlagen sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Müll ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen. Grobe Verunreinigungen sind im Interesse des nächsten Nutzers zu entfernen. Beim Verlassen der Halle sind alle Lampen zu löschen, alle Wasserhähne sowie die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu schließen.
17. Das Parken hat nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zu erfolgen. Zufahrten, der Halleneingang und Rettungswege sind zwingend frei zu halten. Fahrräder dürfen nicht mit in das Gebäude gebracht werden.
18. Die Sportlehrer und Übungsleiter sind für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Hallenordnung verantwortlich und haben diesbezüglich ständige Kontrollen durchzuführen.
19. Der diensthabende Hallenwart übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist in jeder Hinsicht Folge zu leisten. Er ist insbesondere berechtigt bei Verstößen gegen diese Hallenordnung die betreffenden Sportler der Halle zu verweisen.
20. Im Falle von Havarien am Gebäude und sonstigen gebäudespezifischen Notfällen ist bei Ortsabwesenheit des Hallenwartes dieser telefonisch zu informieren. Die entsprechenden Kontaktdaten des diensthabenden Hallenwartes sind dem Aushang zu entnehmen. Unberührt bleibt die Information des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr bei Gefahr in Verzug.
21. Bei wiederholten Verstößen können einzelne Sportler oder ganze Übungsgruppen von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Rochlitz, den 31.05.2013

Kerstin Arndt  
Oberbürgermeisterin